

**Satzung der Gemeinde Breitengüßbach  
zum Kommunalen Förderprogramm  
zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Innerortssanierung  
„Ortskern Breitengüßbach“  
Vom 21.03.2018**

Auf Grundlage des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und der §§ 136 ff. Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Breitengüßbach folgende Satzung:

**I. Räumlicher Geltungsbereich:**

**§ 1 Fördergebiet**

Das Fördergebiet entspricht dem räumlichen Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Breitengüßbach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Breitengüßbach“ vom 29.01.1999 i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 21.03.2018.

**II. Sachlicher Geltungsbereich:**

**§ 2 Ziel und Zweck der Förderung**

Das kommunale Förderprogramm soll den Vollzug der vorausgehenden, individuellen Gestaltungsberatungen durch den beauftragten Architekten und Stadtplaner im Sanierungsgebiet unterstützen und die Bereitschaft der Bürger zur Ortsbildpflege fördern. Darüber hinaus sollen Instandsetzungsmaßnahmen gefördert werden, die zu einer nachhaltigen gestalterischen Verbesserung (z.B. von Fassade, Dach, Einfriedungen und Freiflächen) erforderlich sind.

**§ 3 Gegenstand der Förderung**

- (1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im Fördergebiet liegen und den Zielen der Innerortssanierung entsprechen.
- (2) Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Einzelmaßnahmen gefördert werden:
  - (a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenstern, Fensterläden, Türen und Toren sowie Verbesserung an Dächern, Dachaufbauten und Dacheindeckungen, Neugestaltung von Werbeanlagen,
  - (b) Umgestaltung von öffentlich wirksamen Außenanlagen, wie z.B. Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen sowie Entsiegelung und / oder Begrünung von Vorflächen und Hofräumen,
  - (c) Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln als Voraussetzung der Maßnahmen und a) und b).
- (3) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten, letztere jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 % der Baukosten.
- (4) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
- (5) Für eine Inanspruchnahme von Fördermitteln für den Bereich Instandsetzung ist Voraussetzung, dass die ganzheitliche Gestaltung der Fassade inklusive Fenster und Türen, des Daches sowie der Außenanlagen den gestalterischen Sanierungszielen entspricht. Um die gestalterischen Sanierungsziele in Text und Bild darzustellen, lässt die Kommune ein Gestaltungshandbuch ausarbeiten. Es dient als Orientierungshilfe und wird die Sanierungsberatung durch ein von der Gemeinde beauftragtes Architekturbüro ergänzen.
- (6) Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.

#### **§ 4 Förderung**

- (1) Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann entfallen, wenn die Gemeinde Breitengüßbach aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen kann.
- (2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der anrechenbaren Kosten festgesetzt. Die Baukosten einschl. Baunebenkosten können für die unter § 3 Abs. 2 Punkt a – c genannten Maßnahmen bis zu max. 50.000,00 EUR je Grundstücks- oder wirtschaftlicher Einheit anerkannt werden.
- (3) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen. In Ausnahmefällen (z.B. Anwesen von besonderer historischer Bedeutung und überdurchschnittlich großer Baukubatur) kann die Gemeinde eine Mehrfachförderung genehmigen. Hierzu ist eine Beurteilung und Begründung durch das beauftragte Sanierungsarchitekturbüro vorzulegen.
- (4) Gefördert werden nur Maßnahmen, die den einschlägigen Rechtsvorschriften, den Zielen der Innerortssanierung der Gemeinde Breitengüßbach und den Festlegungen der vorausgegangenen gestalterischen Beratung entsprechen. Dazu wird in Bauberatungen durch die Gemeinde Breitengüßbach mit dem von ihr beauftragten Architektenbüro die Ausführungsart festgelegt.
- (5) Gefördert werden nur Maßnahmen mit anrechenbaren Gesamtmindestkosten von 5.000,00 EUR.
- (6) Maßgeblich für eine Förderung ist die wesentliche Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes des Objektes.

### **III. Persönlicher Geltungsbereich**

#### **§ 5 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayerns sein.

### **IV. Verfahren**

#### **§ 6 Zuständigkeit**

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Gemeinde Breitengüßbach.

#### **§ 7 Verfahren**

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Breitengüßbach, baurechtliche Genehmigungen bzw. eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- (2) Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Gemeinde Breitengüßbach und das von ihr beauftragte Architekturbüro vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Breitengüßbach einzureichen. Die Beratung wird schriftlich protokolliert und durch Fotos und Skizzen ergänzt. Die Gemeinde Breitengüßbach und das Architekturbüro prüfen einvernehmlich, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogramms entsprechen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  - (a) Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos (Bestand) und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
  - (b) Lageplan 1:1000,
  - (c) gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
  - (d) Kostenschätzung,
  - (e) Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.  
Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Für die Vergabe von Aufträgen müssen mindestens 3 Angebote eingeholt werden. Sie sind bei der Antragstellung der Maßnahme vorzulegen. Bei geringeren Kosten eines Gewerks (< 5.000,00 EUR) genügt die Bestätigung des von der Gemeinde beauftragten Architektenbüros über die Angemessenheit der Kosten.
- (5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und dem Ergebnis der Bauberatung entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.
- (6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung ist die Abrechnung vorzunehmen.

## **V. Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich**

### **§ 8**

- (1) Das jährliche Fördervolumen wird durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Breitengüßbach festgelegt.
- (2) Das Förderprogramm wird bis zum Jahr 2025 in der vollen unter § 4 genannten Förderhöhe aufgelegt.  
In der Zeit von Anfang 2026 bis Ende 2030 wird der Fördersatz von 30% auf 10% gesenkt.
- (3) Das Fördervolumen und der zeitliche Geltungsbereich kann durch Gemeinderatsbeschluss geändert werden.

## **VI. Inkrafttreten**

### **§ 9**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breitengüßbach, den 21.03.2018

Gemeinde Breitengüßbach

gez.

Sigrid Reinfelder  
Erste Bürgermeisterin